

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

96. Stück, 29.10.1923

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 29. Oktbr. 1923.) 96. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 308. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Oktober 1923 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid.

#### Nr. 308.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid.

Oldenburg, den 11. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., werden für den Landesteil Oldenburg die nachstehenden Vorschriften über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie über die Lagerung von Calciumcarbid erlassen:

Anzeigepflicht für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager.

#### § 1.

I. Wer Acetylen herstellen oder Calciumcarbid (im folgenden abgekürzt: „Carbid“) lagern will, hat dies spätestens

beim Betriebsbeginn der Polizeibehörde des Ortes anzuzeigen, an dem der Betrieb oder die Lagerung stattfinden soll. Wenn ein ständiger Betriebsort nicht angegeben werden kann, ist der Wohnsitz des Betriebsunternehmers maßgebend. Daneben sind die Verkäufer von Acetylenentwicklern verpflichtet, diejenigen Personen oder Firmen, welche die Entwickler zum Zwecke der Herstellung von Acetylen erwerben, der genannten Behörde spätestens bei der Ablieferung zu bezeichnen.

- II. Der Betriebsunternehmer hat bei der Anzeige 2 Beschreibungen, die auch die Angaben des Fabrik Schildes enthalten müssen, und 2 Schnittzeichnungen des Entwicklers mit Zubehör (Gasbehälter, Reiniger, Wasservorlage usw.), sowie bei Aufstellung in besonderen Entwicklerräumen, je 2 Baupläne und Lagepläne des Aufstellungsraumes vorzulegen. Aus den Lageplänen müssen alle im Umkreis von mindestens 5 m um die Acetylanlage liegenden Gebäude oder Räume nebst ihren Tür- und Fensteröffnungen ersichtlich sein. Die Beschreibung muß die Einrichtung und die Betriebsweise des Entwicklers, die Zeitfolge seiner Entschlammung (ausgedrückt durch die Gewichtsmenge vergastem Carbid) sowie die Art der Reinigung des Gases, bei Entwicklern zu technischen Zwecken (z. B. zum Schweißen und Schneiden) mit mehr als 10 kg Carbidfüllung auch die Einrichtung der Hauptwasservorlage oder einer gleichwertigen Einrichtung erkennen lassen.
- III. Die gleiche Anzeige ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage, ihrer dauernden Außerbetriebsetzung sowie bei wesentlichen Änderungen des Entwicklerraumes (§ 6 Abs. 1) oder seiner nächsten Umgebung zu erstatten. Die für eine solche Anzeige erforderlichen Unterlagen können sich auf die Abänderungen beschränken.

Befreiung von einer wiederholten Anzeige.  
(Freizügigkeit.)

## § 2.

- I. Eine wiederholte Anzeige über die vorübergehende Inbetriebsetzung von Acetylenentwicklern für technische Zwecke, deren Bauart und Größe nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 zur Verwendung in Arbeitsräumen besonders zugelassen sind, im Gebiet anderer (Orts-) Polizeibehörden ist nicht

erforderlich. Desgleichen bedürfen solche aus anderen deutschen Ländern kommende Entwickler bei vorübergehender Inbetriebnahme im Landesteil Oldenburg keiner erneuten Anzeige. Voraussetzung für beide Fälle ist, daß die Entwickler durch Stempelung des Fabrikbildes und durch den mitgeführten Abstempelungsschein (§ 5) als zugelassen kenntlich gemacht sind.

- II. Dieselbe Erleichterung wird Acetylenentwicklern für besondere bewegliche Beleuchtungsanlagen (z. B. für Schaubuden) gewährt, wenn eine der für technische Zwecke zugelassenen Bauarten (§ 4 Abs. I Ziffer 1) zur Beleuchtung benutzt wird.

### Allgemeine Grundsätze für Acetylenanlagen und Carbidlager.

#### § 3.

Acetylenanlagen und Carbidlager müssen den folgenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechend ausgeführt, betrieben und erhalten werden. Als solche gelten neben den allgemeinen Regeln bis auf weiteres die in der Anlage A zusammengestellten „Technischen Grundsätze für den Bau und die Aufstellung von Acetylenanlagen“, deren Weiterbildung dem durch Vereinbarung der Länder eingesetzten Deutschen Acetylenauschuß übertragen wird.

### Bauart — Prüfungen.

#### § 4.

- I. Die Zulassung der Bauart auf Grund einer besonderen Prüfung ist erforderlich für:
1. Acetylenentwickler bis zu einer Höchstfüllung von 10 Kilogramm Carbid und bis zu einer Höchststundenleistung von 6 000 Litern Acetylen, die zu technischen Zwecken auch in Arbeitsräumen oder zu besonderen Beleuchtungszwecken (z. B. in Schaubuden) benutzt werden sollen (§ 6 Abs. IV). (freizügige Entwickler und Acetylenfackeln);
  2. die im § 19 Ziffern 4 und 5 genannten Entwickler (freizügige Kleinentwickler); *mit Acetylenentwicklern*

(1. heraus  
43, 8. 618)

3. Wasservorlagen oder andere Sicherheitsvorrichtungen, die gleichen Zwecken dienen.
- II. Einer (freiwilligen) Bauartprüfung können auf Antrag unterzogen werden: Acetylenentwickler mit einer Füllung von mehr als 10 kg Carbid.
- III. Alle Acetylenentwickler ohne ausdehnungsfähigen Gas-sammler müssen ohne Rücksicht auf ihre Größe einer Bauartprüfung nach Abf. I oder II unterzogen werden.
- IV. Die Prüfungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der anliegenden Prüfungsordnung (Anlage B). Über ihr Ergebnis wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der dem Antragsteller eine Zulassungsnummer für die Bauart des geprüften Entwicklers oder der Sicherheitsvorrichtung erteilt wird. Diese Zulassung kann auf gewisse Größen der Bauart beschränkt und zurückgenommen werden, wenn sich die zugelassenen Einrichtungen im praktischen Betrieb als bedenklich erweisen oder der Hersteller der in den Verkehr zu bringenden Einrichtungen wesentliche Änderungen an der zugelassenen Ausführung ohne Genehmigung vornimmt. Im Einverständnis mit dem Inhaber der Zulassungsnummer kann der Deutsche Acetylenauschuß die Herstellung von Acetylenentwicklern unter Mitbenutzung der gleichen Zulassungsnummer auch anderen Personen oder Firmen gestatten.
- V. Die Zulassung und die Zurückziehung erfolgen durch den Deutschen Acetylenauschuß. Zurückziehungen werden im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

#### Fabrik Schild. (Abstempelung).

##### § 5.

- I. An jedem Acetylenentwickler muß an leicht wahrnehmbarer Stelle ein mit Nieten oder Zinntropfen zu befestigendes Fabrik Schild angebracht sein, das mindestens folgende Angaben enthält:
1. den Namen oder die Firma und den Wohnort des Herstellers oder Verkäufers;
  2. das Jahr der Anfertigung und die laufende Herstellungsnummer;

3. die Carbidfüllung in Kilogramm und den höchstzulässigen Betriebsgasdruck in Millimetern Wassersäule.  
Außerdem sind auf dem Fabriksschild noch zu vermerken:
  4. bei Entwicklern, die einer Bauartprüfung nach § 4 Abs. I unterzogen worden sind, die Zulassungsnummer und die Höchstleistung;
  5. bei Entwicklern, die nach § 4 Abs. II geprüft worden sind, die Zulassungsnummer und
  6. bei den unter § 19 Ziffer 4 fallenden Entwicklern der Verwendungszweck.
- II. Die Nieten oder Zinntropfen des Fabriksschildes von Entwicklern, deren Bauart nach § 4 Abs. I oder II geprüft worden ist, sind nach Feststellung der Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart von dem zuständigen Sachverständigen abzustempeln. Der Hersteller erhält für jeden Entwickler einen Abstempelungsschein nach anliegendem Muster (Anlage C), der dem Käufer zu behändigen ist.
- III. An jeder Wasservorlage und jeder gleichen Zwecken dienenden anderen Sicherheitsvorrichtung muß ein Schild angebracht sein, das die Firma und den Wohnort des Herstellers oder Verkäufers, das Jahr der Anfertigung, die Zulassungsnummer und den für die Sicherheitsvorrichtung höchstzulässigen Betriebsgasdruck abgibt.

### Aufstellung von Acetylenanlagen.

#### § 6.

- I. Acetylenentwickler mit Zubehör müssen, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, in besonderen Entwicklerräumen, deren Lage und Beschaffenheit den Sonderheiten des Acetylenbetriebs entsprechen muß (s. Anl. A Ziffer 26—36), aufgestellt werden.
- II. Die Aufstellung und Benutzung von Acetylenentwicklern darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die häufig von Menschen betreten werden. Bei Aufstellung und Benutzung von Acetylenentwicklern über solchen Räumen muß der Fußboden des Aufstellungsraumes wasserdicht sein.
- III. Die Benutzung von Acetylenentwicklern im Freien ist gestattet, wenn keine Gefahr des Einfrierens besteht (s. Anlage A Ziffer 37).

Grubenentwickler (Tiefbausystems) können während des ganzen Jahres im Freien benutzt werden, wenn die Gruben und das Verbindungsrohr zum Gasbehälter sachgemäß gegen Einfrieren geschützt werden.

Gasbehälter dürfen im Freien aufgestellt werden, wenn ihre Wasserabslüsse gegen Einfrieren geschützt sind.

- IV. Abweichend von den Bestimmungen der Abf. I und II können Acetylenentwickler für technische Zwecke, die nach dem § 4 Abf. I Ziffer 1 zugelassen sind, auch in Räumen, die zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind (Arbeitsräumen), und unterhalb von Räumen, die häufig von Menschen betreten werden, aufgestellt werden (s. Anlage A Ziffer 38 und 39).

#### Kalkschlammgruben.

##### § 7.

Kalkschlammgruben müssen so angelegt sein, daß entweichendes Acetylen nicht in überdachte Räume einströmen kann (s. Anlage A Ziffer 40).

#### Warnung vor Feuergefahr.

##### § 8.

Das Rauchen oder der Verkehr mit glühenden oder brennenden Gegenständen in den besonderen Entwicklerräumen und Carbidlagern, sowie in der Nähe von diesen Räumen, von Kalkschlammgruben und von Acetylen gasbehältern ist verboten. An geeigneten Stellen der Betriebsstätten sind entsprechende Warnungstafeln anzubringen.

#### Betrieb der Acetylenanlagen.

##### § 9.

Die Überwachung und selbständige Bedienung der Acetylenanlagen darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betrieb vertraute, mindestens 16 Jahre alten Personen erfolgen.

## § 10.

Die für die Herstellung von Acetylen bestimmten besonderen Entwicklerräume (§ 6 Abs. 1) dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden: Unbefugten ist der Eintritt durch Anschlag an der Eingangstür zu verbieten.

## § 11.

In jedem Raume, in dem Acetylenanlagen dauernd benutzt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Anweisung über die Behandlung der Anlage im regelmäßigen Betrieb und bei Störungen in deutlicher Schrift angebracht sein.

## Lagerung von Carbid.

## a) im allgemeinen.

## § 12.

- I. Carbid darf nur in trockenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen gelagert werden. Die Gefäße müssen gegen Zutritt von Feuchtigkeit geschützt sein; sie müssen die Aufschrift tragen: „Carbid! Vor Nässe zu schützen!“
- II. Die Anwendung von Entlötungsgeräten oder von funkenreißenden Werkzeugen zum Öffnen der Gefäße ist verboten.
- III. Im allgemeinen darf in jedem Lagerraum nur ein Carbidgefäß geöffnet sein. Zwei oder mehr geöffnete Gefäße sind zulässig, soweit ihr Carbidinhalt den voraussichtlichen Tagesbedarf nicht übersteigt. Geöffnete Gefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

## b) in besonderen Entwicklerräumen.

## § 13.

In Räumen, in denen Acetylenentwickler mit einer 10 Kilogramm nicht übersteigenden Füllung an Carbid betrieben werden, dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 12 außer dem für den Gebrauch geöffneten Carbidgefäß höchstens 500 Kilogramm, bei größeren Anlagen höchstens 1000 Kilogramm Carbid gelagert werden.

## c) in Verkaufsräumen.

## § 14.

Mengen bis zu 100 Kilogramm Carbid dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 12 ohne weitergehende Beschränkungen gelagert werden. Die Lagermenge kann ausnahmsweise bis auf 200 Kilogramm erhöht werden, wenn der über 100 Kilogramm hinausgehende Vorrat in luft- und wasserdicht verschlossenen Gefäßen aufbewahrt wird, und diese Gefäße nur verschlossen abgegeben werden.

## d) in besonderen Lagerräumen.

## § 15.

- I. Mengen von mehr als 100 (oder 200, vgl. § 14) bis zu 1000 Kilogramm Carbid dürfen nur in trockenen, hellen und gut gelüfteten Räumen, die gegen den Zutritt von Wasser zuverlässig geschützt sind, unter Beachtung der Vorschriften des § 12 gelagert werden. Geheizt dürfen die Lagerräume nur durch Einrichtungen werden, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Zutritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Acetylen zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.
- II. Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

## § 16.

- I. Mengen von mehr als 1000 Kilogramm Carbid dürfen, abgesehen von der Lagerung im Freien nach § 17, nur in besonderen Räumen gelagert werden, die von anstoßenden Räumen und benachbarten Gebäuden durch massive, den baupolizeilichen Bestimmungen entsprechende Brandmauern, von darunter befindlichen Räumen durch massive öffnungslose Gewölbe oder diesen gleichwertigen Bodenkonstruktionen getrennt sind. Hierbei sind die Vorschriften der §§ 12 und 15 zu beachten.
- II. Brandmauern dürfen durch feuerfeste, selbsttätig schließende Türen durchbrochen sein. Wände, die den Lagerraum gegen ein Nachbargebäude abschließen, das mindestens 3 Meter entfernt ist, können aus Wellblech hergestellt werden. Gegen ein Nachbargebäude, das einen Abstand von

mindestens 5 Metern hat, ist eine Abtrennung durch eine Brandmauer oder Wellblechwand nicht erforderlich.

III. Die Türen müssen nach außen aufschlagen.

IV. Die Mitlagerung explosibler oder leicht entzündlicher Gegenstände ist gestattet in Lagerräumen, in denen Carbid oder leicht entzündliche Gegenstände und Flüssigkeiten weder umgepakt noch abgefüllt werden. Die Räume dürfen mit Licht nicht betreten werden; als Innenbeleuchtung ist nur elektrische Beleuchtung in schlagwetter sicherer Ausführung (entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für schlagwettergefährliche Grubenräume) mit außerhalb des Raumes angebrachten Schaltern zulässig. Außenbeleuchtung muß sich hinter dicht schließenden, nicht offenbaren Fenstern aus starkem Glase befinden. In Fabrikräumen ist die Mitlagerung explosibler Stoffe oder leicht entzündlicher Gegenstände nicht gestattet.

e) im Freien.

#### § 17.

- I. Im Freien darf Carbid nur in wasserdichten Metallgefäßen und in einer Entfernung von mindestens 3 Metern von Gebäuden gelagert werden. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstand von mindestens 1 Meter mit einem Baune oder Drahtgitter zu umgeben. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren oder explosiblen Gegenständen frei zu halten.
- II. Die Gefäße sind auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 Zentimetern vorhanden ist.
- III. Die Gefäße sind durch ein Schuttdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

#### § 18.

Jeder Zugang zu den in §§ 15 und 16 bezeichneten Lagerräumen und den in § 17 angegebenen Lagerplätzen muß an auffälliger Stelle eine Warnungstafel mit der Aufschrift erhalten:

„Carbidlager! Unbefugten ist der Zutritt verboten. Zum Löschen eines Brandes kein Wasser verwenden!“

Erde, Sand oder geeignete Feuerlöcher sind in der Nähe bereit zu halten.

## Ausnahmen.

## § 19.

I. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung:

1. auf staatliche und private wissenschaftliche Anstalten, sowie Versuchsräume der chemischen Fabriken und der Hersteller von Acetylenanlagen oder Gaswerkzeugen, soweit das Acetylen zu Lehr- oder Prüfungszwecken hergestellt und verwendet wird;
2. auf die Lagerung von Carbid in Fabriken, in denen Carbid hergestellt oder verarbeitet wird, soweit ihre Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt;
3. auf selbsttätige Acetylenentwickler ohne ausdehnungsfähigen Gasraum zur Beleuchtung von Kraftfahrzeugen, auf tragbare Lampen und tragbare Laternen sowie auf die Lagerung der hierzu erforderlichen Mengen Carbid. Die Carbidfüllung solcher Entwickler darf 2 Kilogramm, ihr Überdruck 0,2 Atmosphären, die Temperatur im Gasraum des Entwicklers  $100^{\circ}$  C und die Lagermenge an Carbid 10 Kilogramm nicht übersteigen;
4. auf selbsttätige, zu Heiz-, Koch-, Beleuchtungszwecken sowie ausschließlich für vorübergehende technische Montagezwecke zu verwendende Acetylenentwickler von höchstens 2 Kilogramm Carbidfüllung, sofern ihre Bauart vom Deutschen Acetylenauschuß zugelassen und ihr Fabrik Schild, das einen Hinweis auf diesen Verwendungszweck enthalten muß, entsprechend § 5 Abf. II abgestempelt ist (freizügiger Kleinentwickler);
5. auf Acetylenfackeln bis zur Höchstfüllung von 10 kg Carbid, die in Neubauten, welche noch nicht bezogen sind, in offenen Montagehallen oder im Freien (außerhalb von Gebäuden, Überdächern, Schuppen und dergleichen) in genügender Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen aufgestellt werden, sofern die Bauart und Größe der Fackeln vom Deutschen Acetylenauschuß für diese Zwecke zugelassen und ihr Fabrik Schild entsprechend § 5 Abf. II abgestempelt ist. Die Anbringung von Anschlußstutzen für Gasschläuche und Nebengasleitungen an Acetylenfackeln ist verboten;

6. aufgelöstes Acetylen in Behältern, die den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung entsprechen.

## § 20.

Von den Bestimmungen dieser Verordnung können Ausnahmen in einzelnen Fällen das Ministerium der sozialen Fürsorge, allgemeine Ausnahmen der Deutsche Acetylenauschuß zulassen.

## Abnahmeprüfung.

## § 21.

- I. Die zuständige Polizeibehörde hat nach erfolgter Anzeige (§ 1) eine amtliche Prüfung der Anlage durch Sachverständige zu veranlassen. Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die amtlichen Prüfungen zu gestatten, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen. Das gleiche gilt bei wesentlichen, der Anzeigepflicht unterliegenden Änderungen der Anlagen (§ 1 Abs. III).
- II. Bei Entwicklern, die einer Bauartprüfung nach § 4 Abs. II unterzogen worden sind, hat sich die Abnahmeprüfung bei ordnungsmäßigem Befund der Unterlagen auf eine Besichtigung der Anlage und die Feststellung vorschriftsmäßiger Ausführung des Aufstellungsraumes zu beschränken.
- III. Nach der Prüfung der ganzen Anlage erhält der Betriebsunternehmer bei ordnungsmäßiger Ausführung von dem Sachverständigen eine Abnahmebescheinigung nach anliegendem Muster (Anlage D), die ebenso wie der unter § 5 Abs. II genannte Abstempelungsschein aufzubewahren und dem zuständigen Aufsichtsbeamten und amtlich bestellten Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen ist.
- IV. Entwickler, die auf Grund einer Bauartprüfung nach § 4 Abs. I Ziffer 1 zugelassen sind (freizügige Entwickler), bleiben von der Abnahmeprüfung befreit. Die Ortspolizeibehörde stellt lediglich bei der ersten Anzeige fest, ob die Entwickler gemäß § 5 Abs. II abgestempelt sind und ob ein Abstempelungsschein vorliegt. Zutreffendenfalls macht sie einen Vermerk gemäß Vordruck auf dem Abstempelungsschein.

## § 22.

Die Polizeibehörde hat die Beseitigung der bei der Prüfung etwa festgestellten Mängel in angemessener Frist zu veranlassen.

## § 23.

- I. Als geeignete Sachverständige für die vorzunehmenden Prüfungen gelten die Beamten des Gewerbeamts.
- II. Für die Abnahmeprüfungen haben die Sachverständigen von dem Besitzer der Anlage Gebühren zu beanspruchen, die vom Ministerium der sozialen Fürsorge festgesetzt werden.

## Acetylenexplosionen. (Zerfnalle).

## § 24.

Von Explosionen hat der Betriebsunternehmer oder sein Stellvertreter unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Nach einer Explosion darf die Anlage erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem durch eine Abnahmeprüfung gemäß § 21 Abs. I der ordnungsmäßige Zustand der Anlage festgestellt und bescheinigt ist.

## Acetylenfabriken.

## § 25.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung, mit Ausnahme derjenigen über die Lagerung von Carbid, finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem, verdichtetem und gelöstem Acetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Acetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 61) zu beachten. Für den Verkehr mit gelöstem Acetylen gelten die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom 29. Juni 1921 (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg vom 16. Juli 1921 Seite 297 ff.).

## Übergangsbestimmungen.

## § 26.

- I. Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bereits bestehenden und den bisher geltigen Bestimmungen entsprechenden Acetylenanlagen können, solange sie nicht wesentlich verändert werden, neue Anforderungen auf Grund dieser Ministerialbekanntmachung nur gestellt werden, wenn solche zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der mit der Bedienung betrauten Personen oder der Allgemeinheit erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.
- II. Die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erbauten Entwickler mit Zubehör, die einem Typenzeugnis nach dem §§ 12 oder 14 der bisherigen Acetylenverordnung entsprechen und amtlich abgestempelt sind, gelten als nach § 4 Abf. I Ziffer 1 zugelassen. Ebenso gelten die einem Typenzeugnis nach § 26 Ziffern 4 und 5 der bisherigen Verordnung entsprechenden Entwickler als nach § 4 Abf. I Ziffer 2 (vgl. noch Ziffern 4 und 5) zugelassen.
- III. Den Inhabern von Typenzeugnissen gemäß den §§ 12, 14 und des § 26 Ziffern 4 und 5 der bisherigen Bestimmungen ist es gestattet, ihre zugelassenen Entwickler mit Zubehör noch während der Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung unter den bisherigen Voraussetzungen und Bedingungen herzustellen und zu vertreiben. Auf Antrag kann der Deutsche Acetylenauschuß für diese Entwicklertypen eine weitere Zulassung der Bauart gemäß § 4 Abf. I Ziffer 1 oder 2 ohne erneute Betriebsprüfung erteilen.
- IV. Entwicklerbauarten mit einer Füllung von mehr als 10 Kilogramm Carbid, die einem vom Deutschen Acetylenverein vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ausgestellten „Systemzeugnis“ (bisweilen auch „Typenzeugnis des Deutschen Acetylenvereins“ genannt) entsprechen, können auf Antrag, der spätestens binnen einem Jahre nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung beim Deutschen Acetylenauschuß zu stellen ist, eine Zulassung gemäß § 4 Abf. II erhalten. Ob und in welchem Umfange zu diesem Zwecke eine erneute Prüfung der Bauart erforderlich ist, entscheidet im Einzelfalle der Deutsche Acetylenauschuß.

## § 27.

Als Polizeibehörde im Sinne dieser Bekanntmachung gelten die in Artikel 1 der Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, unter Ziffer 2 bezeichneten Behörden.

Besondere Bestimmungen für Eisenbahn-  
betriebe.

## § 28.

An die Stelle der Polizeibehörde im Sinne der §§ 1, 21, 22, 24 tritt für die Dienststellen der Reichsbahn, die Privat-eisenbahnen und die Kleinbahnen die zuständige technische Aufsichtsbehörde (Reichsbahndirektion).

Die gleiche Behörde ist innerhalb ihres Aufsichtsbereiches für die Zulassung von Einzelausnahmen nach § 20 und für die Ernennung der Sachverständigen nach § 23 zuständig.

## Strafbestimmungen.

## § 29.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zum Betrag von 150 000 *M* bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

## Inkrafttreten der Bekanntmachung.

## § 30.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Oktober 1923 unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogtum Oldenburg über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie über Lagerung von Calciumcarbid (Acetylenverordnung) vom 7. Januar 1914 in Kraft.

Oldenburg, den 11. Oktober 1923.

Staatsministerium.  
Stein.

Brand.

Anlage A.

Technische Grundsätze.

Anlage A zur Acetylenverordnung.

Technische Grundsätze für den Bau und die  
Aufstellung von Acetylanlagen.

A. Baustoff, Größe und Bauart der  
Acetylenentwickler.

a) Allgemeine Anforderungen an Entwickler.

1. Die von Acetylen berührten Wandungen der Entwickler und der Zubehöerteile müssen so hergestellt werden, daß sie gasdicht und hinreichend gegen Formveränderungen und Rosten geschützt sind. Wandungen aus Eisen müssen mindestens 1 mm stark sein. Kupfer darf an den von Acetylen berührten Stellen nicht verwendet werden; Kupferlegierungen sind für Säbne, Ventile und Verschraubungen zulässig.
2. Die Entwickler müssen so groß und leistungsfähig sein, daß sie für den stündlichen Gasverbrauch aller angeschlossenen Verbrauchsstellen genügen.
3. Die Bauart der Entwickler muß während des Betriebes die Nachprüfung gestatten, ob genügend Entwicklungs- oder Kühlwasser vorhanden ist. Im Bedarfsfalle muß Wasser nachgefüllt werden können, ohne daß nennenswerte Mengen von Acetylen entweichen.
4. Die Entwickler sollen in der Regel soviel nutzbaren Wasserraum haben, daß auf jedes Kilogramm Carbidfüllung mindestens 10 Liter Wasser entfallen. Bei der Herstellung von Acetylen in Entwicklern, bei denen das Wasser zum Carbid fließt, bezieht sich diese Bestimmung auf das Kühlwasser, mit dem die Entwickler zu umgeben sind. Die Entwicklerwassermenge kann verringert werden, wenn geeignete Einrichtungen zur Verhütung der Verschlämmung und des Auftretens bedenklicher Temperaturen vorhanden sind.

5. Unter Carbidfüllung sind die gesamten in und am Entwickler aufspeicherbaren Mengen Carbid zu verstehen.
6. Die Entwickler müssen so gebaut sein, daß die schädlichen Räume, in denen sich vor der Acetylenentwicklung Luft befindet, auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
7. Entwickler mit selbsttätig geregelter Carbideinfuhr oder Wasserzufluß zum Carbid müssen so beschaffen sein, daß nicht plötzlich gesteigerte Mengen von Carbid, welche die Leistungsfähigkeit der Anlage übersteigen, zur Vergasung gelangen oder eine das Fassungsvermögen des Gasammlers überschreitende Nachvergasung nach Absperrung der Gasentnahme bei Höchstbelastung der Entwickler eintreten kann. Entwickler, bei denen das Wasser zum Carbid fließt, müssen entweder so gebaut werden, daß das mit einemmale zufließende Wasser den gesamten Carbidvorrat vergast, oder daß das Entwicklungswasser jeweils nur in einzelne Abteilungen (Vergasungskammern) eintreten kann, und daß nach Beendigung der Vergasung die Kammern mit Wasser vollgeschwemmt werden. Jede Vergasungskammer muß mindestens den doppelten Rauminhalt des darin aufzuspeichernden Carbids haben.
8. Bei Entwicklern, bei denen die Gefahr besteht, daß unzersetztes Carbid von Kalkschlamm umgeben wird, müssen Vorkehrungen getroffen werden (z. B. Roste, Rührwerke, Spüleinrichtungen), um Carbidreste vor dem Entschlammern zur Vergasung zu bringen.
9. Die Entwickler müssen während des Betriebes so entschlammbar werden können, daß bei Unterdruck im Entwickler keine Luft einströmen kann.
10. Die Entschlammungsröhre müssen bei Entwicklern bis zu 500 Litern Entwicklungswasser mindestens 500 Quadratmillimeter Querschnitt und für jede weitere 500 Liter um den gleichen oder einen geringeren Betrag überschreitende Größenstufe, einen um 350 qmm größeren Querschnitt haben.
11. Unzulässige Drucksteigerungen in den Entwicklern, die z. B. zu einer Durchbrechung von Wassererschließungen führen können, müssen entweder durch entsprechende Regelung der Vergasung (z. B. durch Unterteilung der Carbidfüllung oder Verwendung von Carbidpatronen mit lang-

famer (Nachbergasung) oder durch geeignete Einrichtungen (ausdehnungsfähige Gasammelräume, Abzugsrohre usw.) verhindert werden.

b) Sonderanforderungen an Entwickler, die gemäß § 4 Abs. I Ziffer 1 der Verordnung zugelassen werden sollen (freizügige Entwickler).

12. Die auf dem Fabrikchild anzugebende Höchstleistung (§ 5 Abs. I Ziffer 4) ist diejenige Stundenleistung in Litern, bei deren Überschreitung die Gasentnahme größer wird, als die Gasentwicklung.
13. Es sind wirksame, der unmittelbaren Beeinflussung nicht zugängliche Einrichtungen (z. B. Unterbrechung der Carbidbeheizung, des Wasserzuflusses), anzubringen, durch die eine Überschreitung der Höchstleistung verhindert wird.
14. Der Entwickler darf bei Unterbrechung der Gasentnahme nach Erreichung der Höchstleistung nicht mehr Gas nachentwickeln, als der Gasammelraum zu fassen vermag.
15. Entwickler mit nicht begrenzter Carbidzuführung sind unzulässig. Entwickler, bei denen der Gasbehälter während des Nachfüllens von Carbid mit der Außenluft in unmittelbare Verbindung tritt, können nur zugelassen werden, wenn der Raum, der sich dabei mit Luft füllen kann (schädlicher Raum), 60 Liter nicht übersteigt.

#### B. Gasbehälter.

16. Jede Acetylenanlage muß in der Regel einen Gasbehälter mit schwimmender Glocke haben, dessen Größe allen in sicherheitstechnischer Hinsicht zu stellenden Anforderungen entspricht.

Der nutzbare Fassungsraum gilt als hinreichend, wenn er die Gasausbeute aus der ganzen Carbidfüllung (Ziffer 5) oder bei deren gesicherter Unterteilung die der unterteilten Menge entsprechende Gasausbeute aufzunehmen vermag.

Entwickler ohne schwimmende Glocke dürfen nur auf Grund einer Betriebsprüfung zugelassen werden (§ 4 Abs. III).

17. Bei Gasbehältern über 400 Liter Nutzinhalt muß der Gasraum vom Entwickler durch einen Wasserabschluß

oder eine ähnliche sicher wirkende Vorrichtung getrennt sein.

18. Bei den feststehenden nicht unter § 4 Abs. 1 Ziffer 1 zugelassenen Entwicklern muß der Gasbehälter mit einem Abzugsrohr (Sicherheitsrohr) versehen sein, welches das Gas ins Freie ableitet, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist. Vorrichtungen zur Absperrung des Abzugsrohres dürfen nicht angebracht werden. Die Weite des Rohres muß mindestens der Weite der Gaszuführungsleitung entsprechen.
19. Ein besonderes Abzugsrohr für den Gasbehälter ist nicht erforderlich, wenn der Entwickler mit einem solchen versehen ist, durch das gleichzeitig überschüssiges Gas aus dem Gasbehälter abgeführt werden kann.  
Gasbehälter, die im Freien stehen, brauchen nicht mit einem Abzugsrohr versehen zu werden.
20. Die Mündung des Abzugsrohres muß von Kaminmündungen für Feuerungsanlagen, von Feuerstellen im Freien, von Fenster- und Türöffnungen benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen an Wohnhäusern (Galerien, offenen Treppen) mindestens 5 Meter, nach der Länge des Gasweges gemessen, entfernt sein. Auf Fenster aus starkem Glaße, die gasdicht und nicht offenbar sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

#### C. Reiniger.

21. Das Gas muß für den Gebrauchszweck genügend trocken und rein sein. Bei Anlagen zur Beleuchtung in geschlossenen Räumen muß es hinreichend frei von Phosphorwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Ammoniak, Kalkstaub und dergl., bei Anlagen für technische Zwecke mindestens frei von mechanischen Beimengungen sein.
22. Die Reinigungsmaße darf keine Stoffe enthalten, welche mit dem Acetylen entweichen und die Metalle der Anlage oder der Leitungen angreifen, und darf mit Acetylen keine explosiblen Verbindungen bilden. Sie muß im Reiniger so untergebracht werden, daß sie dem Acetylen den Durchtritt nicht wesentlich erschwert.  
Der Reiniger ist in der Regel hinter dem Gasbehälter anzuordnen.

## D. Sicherheitsvorlagen.

23. Acetylenanlagen zu technischen Zwecken müssen vor jeder Gebrauchsstelle mit einer zuverlässigen, für den Gasdruck des Entwicklers nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 der Bekanntmachung zugelassenen Wasservorlage oder einer ihr nachweislich gleichwertigen zugelassenen Einrichtung versehen sein. Diese muß das Zurücktreten von Sauerstoff oder Luft in den Entwickler oder Gasbehälter wirksam verhindern und einen Flammenrückschlag unschädlich machen. Entwickler über 10 Kilogramm Carbidfüllung müssen außerdem bei Anschluß mehrerer Gebrauchsstellen eine ebenso wirksame zugelassene Hauptsicherheitsvorlage erhalten.
24. Wasservorlagen müssen so gebaut sein, daß sie eine Nachprüfung der Höhenlage der in ihnen untergebrachten Rohre gegeneinander und des Zustandes der Vorlage im Innern gestatten.
25. Mit Luft und Acetylen arbeitende Werkzeuge (Löt-, Schweiß- und Schneidbrenner), die mit einer Hauptsicherheitsvorlage am Entwickler versehen sind, bedürfen keiner Wasservorlagen oder gleichwertigen Einrichtungen an den Verbrauchsstellen, wenn der Luftdruck vor der Ausströmungsdüse nicht höher ist als der Gasdruck im Acetylenentwickler.

## E. Aufstellung der Acetylenentwickler.

## a) in besonderen Entwicklerräumen.

26. Die besonderen Räume zur Aufstellung und Benutzung von Acetylenentwicklern (Entwicklerräume, vgl. § 6 Abs. 1 der Verordnung) müssen dichte feuersichere Wände haben. Neben massiven und Monierwänden gelten z. B. beiderseits verputzte Bretter- oder ausgemauerte Fachwerk-wände, Kalk-, Drahtziegel-, Asbestschiefer-, Gips- oder Kunststeinplattenwände als dicht und feuersicher. Entwicklerräume, die in frostsichere Betriebsräume eingebaut werden, können auch durch dichte Blechwände abgeschlossen werden.
27. Die Entwicklerräume müssen leichte Bedachung haben. Die Verschalung der Dachflächen oder die lose Auslegung einer leichten, auch einer mit schlechten Wärmeleitern versehenen Zwischendecke ist gestattet.

Die Benutzung des Raumes über Zwischendecken zur Lagerung und für ähnliche Zwecke ist unzulässig.

28. Die Entwickler mit Zubehör müssen leicht zugänglich sein.
29. Entwicklerräume sollen genügendes Tageslicht haben, um in ihnen bei Tage alle erforderlichen Arbeiten ohne künstliche Beleuchtung vornehmen zu können. Ist nach der Zweckbestimmung der Räume und der Art oder der Größe der Entwickler zu erwarten, daß eine Bedienung der Anlage, wenn auch nur gelegentlich, in der Dunkelheit erforderlich wird, so müssen Einrichtungen zur künstlichen Beleuchtung vorhanden sein. Für Anlagen geringen Betriebsumfanges genügt Bereitschaft elektrischer Handlampen. Für andere Anlagen ist elektrische Beleuchtung in schlagwittersicherer Ausführung entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für schlagwettergefährliche Grubenräume zu wählen oder die Beleuchtung außerhalb des Entwicklerraums vor gasdichten, nicht zu öffnenden Fenstern aus starkem Glase anzubringen. Wird dazu Acetylen aus der Anlage benutzt, so muß daneben eine andere Beleuchtungsart betriebsbereit vorhanden sein.
30. Motoren sowie Sicherungen und Kontaktvorrichtungen elektrischer Einrichtungen müssen außerhalb des Entwicklerraumes liegen oder den Vorschriften und Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für schlagwettergefährliche Grubenräume entsprechen.
31. Entwicklerräume müssen mit guten Lüftungseinrichtungen in der Decke versehen werden.  
Für die Lage der Ausmündungsstellen dieser Lüftungseinrichtungen gelten die Vorschriften der Ziffer 20.
32. Entwicklerräume müssen durch ihre Lage und Bauweise oder durch geeignete Maßnahmen vor Frost geschützt sein, falls die Acetylenanlagen nicht frostsicher gebaut und betrieben werden. Frostschutzmittel dürfen die Wandungen der Entwickler nicht angreifen.
33. Entwicklerräume dürfen nur durch Dampf, Wasser oder durch andere Einrichtungen (z. B. dichte und gut mit Isolierungsmitteln überdeckte Heizkanäle) geheizt werden, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Austritt von Funken, das Erglühen einzelner Teile oder der Zutritt von Acetylen zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist. Die Entwicklerräume

müssen von benachbarten Feuerstellen ihrer Heizungsanlage durch Brandmauern getrennt sein.

34. Die Türen und diejenigen Fenster der Entwicklerräume, welche öffenbar und nicht durch starkes Glas verschlossen sind, müssen ins Freie führen. Ihre Entfernung von Türen und Fenster benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht endzündliche Gegenstände usw. befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) an Wohnhäusern muß mindestens 5 Meter, nach der Länge des Gasweges gemessen, betragen. Bei geringerem Abstand sowie beim Anbau an die Nachbargrenze oder an öffentliche Wege muß der Aufstellungsraum nach dieser Seite hin durch eine öffenungslose massive Mauer abgeschlossen sein.

Türen müssen nach außen aufschlagen.

35. Entwicklerräume (§ 6 Abs. 1) dürfen in frostsichere Betriebsräume eingebaut werden und Zugang zu diesen erhalten, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:
- a) Es dürfen nur Entwickler verwendet werden, die vom Deutschen Acetylenauschuß nach § 4 Abs. II zugelassen, jedoch nach Abs. 1 a. a. O. geprüft worden sind (vgl. Ziffer 11 der Prüfungsordnung).
  - b) Der Betriebsraum einschließlich des abzutrennenden Entwicklerraums darf nicht unterhalb von Räumen liegen, die häufig von Menschen betreten werden.
  - c) Der Entwicklerraum ist besonders gut zu entlüften.
  - d) Der Zutritt vom Betriebsraum zum Entwicklerraum muß durch einen geräumigen, gut entlüfteten Vorraum nach Art eines Windfanges erfolgen, dessen Türen so angeordnet sind, daß sie zwangsläufig den Eintritt von dem einen in den anderen Raum verhindern, bevor die Gegentür geschlossen ist.
36. Bei Aufstellung von Entwicklern auf Schiffen ist von der leichten Bedachung des Aufstellungsraums und von der Vorschrift abzuweichen, daß die Türen und Fenster ins Freie führen und mindestens 5 Meter Abstand von Feuerstellen und von Türen und Fenstern benachbarter Räume haben müssen, in denen sich offenes Licht oder dergl. befindet.

Bei Aufstellung von Entwicklern über Räumen, die häufig von Menschen betreten werden, oder im Festungsrangon kann gleichfalls auf den genannten Abstand von 5 Metern verzichtet werden.

In allen diesen Fällen sind jedoch die Türen und Fenster des Aufstellungsraumes von benachbarten Türen und Fenstern usw. abgewendet anzuordnen; die Wände der Entwicklerräume müssen feuersicher sein.

b) im Freien.

37. Bei Benutzung von Acetylenentwicklern im Freien sind die Vorsichtsmaßnahmen der Ziffer 32 sinngemäß zu beachten.

c) in Arbeitsräumen.

38. Arbeitsräume, in denen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 zugelassene Entwickler aufgestellt werden, müssen mit guten Lüftungseinrichtungen versehen sein und für jeden Entwickler mindestens 60 cbm Luftraum und 20 qm Grundfläche haben.
39. Die Entwickler müssen von offenem Licht und von Feuerstellen mindestens 3 Meter, von anderen Entwicklern mindestens 6 Meter Abstand haben.
40. Offene Kalkschlammgruben oder offene Teile derselben sind zu umwehren, dicht bedeckte mit einer wirksamen Entlüftungseinrichtung zu versehen.

F. Rohrleitungen.

41. Die Abmessungen der Rohrleitungen und Absperrvorrichtungen müssen im richtigen Verhältnis zu der Leistung der Entwickler stehen. Den Rohrleitungen ist genügendes Gefälle zu geben, sodaß die Ansammlung von Wasser vermieden wird; an allen tiefsten Punkten müssen zugängliche Entwässerungsvorrichtungen angebracht werden.

Als Baustoff für Gasleitungen darf nur Eisen verwendet werden. Gummischläuche sind nur zur Verbindung mit beweglichen Lampen, Kochapparaten, Schweißpistolen usw., bei Anlagen zur Beleuchtung von Schaubuden, Karussells u. dergl. zum Anschluß des Entwicklers an die festverlegte Gasleitung zulässig. Die Schläuche müssen durch Drahtwicklung oder auf ähnliche Weise verstärkt und durch Hähne in den festen Leitungen absperrbar sein. Für technische Zwecke bedürfen die Schläuche keiner Drahtumwicklung. Zum Schutze gegen Abgleiten der Schlauchenden sind diese auf den Rohrstützen durch geeignete Befestigungsmittel zu sichern. Für Schweiß- und Lötbrenner sind solche nicht erforderlich. Die Leitungen müssen im übrigen nach den Regeln des Deutschen

Bereins von Gas- und Wasserfachmännern unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie bei Steinkohlengasleitungen verlegt werden.

#### G. Allgemeine Bestimmungen.

42. Die Beschickung der Entwickler mit Carbid und Wasser muß so geregelt sein, daß das Entwicklungs- oder Kühlwasser keine höhere Temperatur als  $60^{\circ}$  C annimmt.
43. Der innere Überdruck der Acetylenentwickler darf in der Regel in keinem Teile 0,2 Atmosphären bei offenen Wasserverschlüssen überschreiten. In besonderen Fällen können höhere Drücke bis zu 1,5 Atmosphären auch ohne offene Wasserverschlüsse angewendet werden, wenn die Verwendung des Gases zu technischen Zwecken erfolgt. Jedoch müssen Entwickler dieser Art zur Verhütung unzulässiger Drucksteigerungen mit zuverlässigen, selbsttätig arbeitenden Einrichtungen, die unmittelbar auf die den Druck erzeugende Vorrichtung wirken, versehen sein.
44. Der Überdruck in den Hausleitungen darf in der Regel 250 mm Wassersäule nicht überschreiten, es sei denn, daß in besonderen Fällen höhere Drücke durch die Art der Verwendung des Gases (z. B. zu technischen Zwecken) bedingt werden und ohne Gefahr zulässig sind.
45. In keinem Teile des Entwicklers darf die Temperatur des Gases über  $100^{\circ}$  C betragen.  
Bei Eintritt in den Gasbehälter darf das Gas nicht wärmer als  $50^{\circ}$  C sein.
46. Werden Druckmesser mit flüssiger Füllung angebracht, so müssen sie absperrbar und mindestens doppelt so lang sein, als es der normale Gasdruck erfordert. In Acetylenanlagen für Beleuchtungszwecke mit einer Stundenleistung von 3000 oder mehr Litern Gas ist für jede Entwicklergruppe sowie für etwa besonders aufgestellte Gasbehälter und für das Rohrnetz je ein eigener Druckmesser mit entsprechender Bezeichnung anzubringen.
47. Jede Acetylenanlage ist so einzurichten, daß bei der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf die Ableitung des Gasluftgemisches ins Freie erfolgen kann. Jede Anlage ist mit einer Absperrvorrichtung zu versehen, die das Abstellen der ganzen Rohrleitung gestattet und leicht zugänglich vor dem Reiniger angebracht sein muß.

Anlage B.

## Prüfungsordnung.

Prüfungsordnung für Acetylenentwickler  
und Wasservorlagen oder ähnliche Sicher-  
heitsvorrichtungen.

— :: —

1. Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung und Zulassungsnummer über die Bauartprüfung von Acetylenentwicklern und Sicherheitsvorrichtungen (Wasservorlagen) im Sinne des § 4 der Acetylenverordnung sind an den Deutschen Acetylenauschuß in Berlin, Leipzigerstraße 2, zu richten.
2. Aus dem Antrage muß hervorgehen, ob die Bescheinigung und Zulassungsnummer auf Grund des § 4 Abs. I Ziffern 1, 2, 3 oder auf Grund des Abs. II erteilt werden soll. Dem Antrage sind in je zweifacher Ausfertigung beizufügen:
  - a) eine deutliche Schnittzeichnung des Acetylenentwicklers nebst Zubehör (der Sicherheitsvorlage) mit eingezeichneten Maßen (auch der Wandstärken), und falls die Entwickler (Sicherheitsvorlage) in verschiedenen Größen hergestellt werden sollen, mit einer tabellarischen Übersicht ihrer Maße,
  - b) eine genaue Beschreibung, aus welcher bei Acetylenentwicklern der Zweck der Einzelteile, der nutzbare Inhalt des Gasbehälters und des Wasserraumes (Kühlwasserraum), die Karbidfüllung, die größte Stundenleistung, die Art der Reinigung des Gases, die Zeitfolge der Entschlammungen und der Baustoff der Einzelteile zu ersehen sind. Bei Sicherheitsvorrichtungen (Wasservorlagen) genügt eine Angabe über den Zweck der Einzelteile und ihren Baustoff. Soweit Einrichtungen verschiedener Größen in Frage kommen, sind die vorstehenden Angaben in tabellarischer Übersicht wiederzugeben;
  - c) eine eingehende Bedienungsvorschrift.

3. Der Deutsche Acetylenauschuß überweist den Antrag zur Prüfung an die von den Landesregierungen nach Vereinbarung bestimmte Prüf stelle, die der Aufsicht des Deutschen Acetylenauschusses untersteht.
4. Die Prüf stelle beurteilt die Einrichtungen zunächst an Hand der eingereichten Unterlagen (Vorprüfung). Wegen Beseitigung offenkundiger Mängel setzt sie sich mit dem Antragsteller unmittelbar in Verbindung. Erachtet sie den Entwickler oder die Sicherheitsvorrichtung nicht für zulässig, so erteilt sie einen mit Gründen versehenen vorläufigen Bescheid, der dem Deutschen Acetylenauschuß in Abschrift zu übersenden ist. Gegen diesen Bescheid ist binnen einer Frist von 14 Tagen Berufung an den Deutschen Acetylenauschuß zulässig. Dieser entscheidet endgültig.
5. Erscheint die Einrichtung auf Grund der Vorprüfung für die Zulassung geeignet, so berichtet die Prüf stelle dem Vorsitzenden des Deutschen Acetylenauschusses. Dieser verfügt im Benehmen mit der Prüf stelle, ob vor der Zulassung eine Betriebsprüfung im Werk des Antragstellers oder in der Prüf stelle stattfinden muß. In den Fällen des § 19 Ziffern 4 und 5 der Acetylenverordnung, bei Wasservorlagen und bis auf weiteres bei Acetylenentwicklern ohne ausdehnungsfähigen Gassammler muß eine Betriebsprüfung in der Prüf stelle stattfinden. Ist eine Betriebsprüfung nicht erforderlich, so kann die Zulassung auf Grund einer Besichtigung des Apparates im Werk oder in der Prüf stelle oder auf Grund der Belege erteilt werden.
6. Ist eine Betriebsprüfung oder Besichtigung in der Prüf stelle vorzunehmen, so fordert die Prüf stelle den Antragsteller zur Einsendung eines betriebsfähigen Entwicklers (einer Sicherheitsvorlage) auf.
7. Der Antragsteller ist verpflichtet, die eingesandten Einrichtungen der Prüf stelle solange zur Verfügung zu stellen, bis über seinen Antrag entschieden worden ist.
8. Von jeder Bauart wird in der Regel nur eine Ausführung, und zwar mittlerer Größe, im Betriebe geprüft. Der Deutsche Acetylenauschuß ist befugt, die Übertragung der Prüfungsergebnisse auf andere Größen der gleichen Bauart auszuschließen oder von einer besonderen Prüfung abhängig zu machen.

9. Nachdem die Übereinstimmung der Maße mit denen der Zeichnung festgestellt ist, wird die Betriebsprüfung solange durchgeführt, bis alle zur Beurteilung erforderlichen Gesichtspunkte geklärt sind.
10. In der Regel soll bei Acetylenentwicklern durch einen kürzeren Vorversuch, sowohl bei freier Abströmung des erzeugten Gases, als auch bei Benutzung eines Schweißbrenners mit der beantragten Stundenleistung zunächst ermittelt werden, ob der Entwickler ordnungsmäßig arbeitet und Störungen oder Unregelmäßigkeiten (z. B. Übergasen bei plötzlichem Abstellen nach erfolgter Beschickung) bei der eigentlichen Betriebsprüfung nicht zu erwarten sind. Diese soll mindestens eine Stunde dauern, wobei die Dauer der Beschickung mit Carbid oder Wasser und die Dauer etwa erforderlicher Entschlammung außer Ansatz bleiben. Acetylenentwickler, die ohne vorherige Entschlammung wieder neu beschickt werden können, sind möglichst solange in Betrieb zu halten, bis derjenige Grad der Verschlammung erreicht wird, bei dem Störungen in der Benutzung eintreten.

Hiernach ist festzustellen, ob die vom Antragsteller aufgestellte Bedienungsvorschrift über die Entschlammung und Entleerung zutreffend ist. Die Betriebsprüfung hat ferner zu ermitteln, ob der Entwickler, sei es durch nicht vorschriftsmäßiges Eingreifen der Bedienung oder durch Aufspeicherung einer größeren als der zulässigen Menge Carbid, überlastet werden kann, und ob dabei im Verhältnis zu den Abmessungen des Entwicklers unzulässig große Gasmengen erzeugt werden oder unzulässige Wärmesteigerungen und andere Abweichungen von den normalen Verhältnissen eintreten. Bei der Bedienung des Acetylenentwicklers dürfen keine bedenklichen Mengen Acetylen austreten. Vor, während und nach der Prüfung ist die Temperatur des Entwicklungs- oder Kühlwassers im Entwicklerraum und Gasbehälter festzustellen. Weitere Versuche, insbesondere auch solche zur Feststellung der Höchst- und Dauerleistung sowie der Zuverlässigkeit der Sicherheitsvorlagen, bleiben dem selbständigen Ermessen der Prüfstelle vorbehalten.

11. Die freiwillige Bauartprüfung nach § 4 Abs. II beschränkt sich auf die Feststellung, daß der Entwickler den allgemeinen Anforderungen der Acetylenverordnung und der technischen Grundsätze entspricht. Die freiwillige Bauart-

prüfung solcher Entwickler, die in Entwicklerräumen nach Ziffer 35 der Technischen Grundsätze aufgestellt werden sollen, muß eine vollständige Betriebsprüfung nach Ziffer 10 der Prüfungsordnung umfassen.

12. Bedienungsvorschriften sind darauf zu prüfen, ob sie verständlich und zutreffend abgefaßt sind, und ob in ihnen auf die im Betriebe vor auszusehenden Störungen und deren Beseitigung (z. B. Wassermangel, Verschlammung) genügend Rücksicht genommen ist.
13. Ergeben sich bei der Prüfung Anstände, die durch geringe Änderungen behoben werden können, so ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen oder seinen Antrag abzuändern. In solchen Fällen ist der Antragsteller verpflichtet, dem Acetylenauschuß nach Durchführung der Prüfung berichtigte Unterlagen in der erforderlichen Zahl einzusenden.
14. Die Prüfungsstelle hat über die Ergebnisse der Prüfung einen Bericht aufzustellen. Dieser muß bei Ausführung von Betriebsprüfungen die Zeitdauer der einzelnen Prüfungsabschnitte, während welcher der Entwickler in vollem Betrieb geprüft wurde, unter Angabe des Carbid- und Wasserverbrauchs, der Menge des entwickelten Acetylen und alle anderen Wahrnehmungen enthalten. Ferner ist anzugeben, ob bei der Beschickung und Entschlammung unzulässige Mengen von Acetylen entweichen, und ob sich im Schlamm starke Dunkelfärbungen (Polymerisationserscheinungen) gezeigt haben.

Bei Sicherheitsvorlagen hat sich der Bericht auf die in den Ziffern 23 und 24 der Anlage A zur Acetylenverordnung enthaltenen Vorschriften zu erstrecken.

In dem Bericht ist zum Schluß eine autachtliche Äußerung darüber abzugeben, ob dem Antrage in vollem Umfange oder mit gewissen Beschränkungen entsprochen werden kann.

Ein Prüfungsbericht ist auch dann aufzustellen, wenn über den Antrag auf Grund der vorliegenden Belege oder auf Grund einer Besichtigung des Apparates zu entscheiden ist.

Der Prüfungsbericht ist dem Vorsitzenden des Deutschen Acetylenauschusses vorzulegen.

15. Dieser führt nach Einforderung der Unterlagen (vgl. Ziffer 2 a bis c) in der erforderlichen Anzahl auf schriftlichem Wege die Entscheidung des Deutschen Acetylenauschusses darüber herbei, ob die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge auszusprechen ist. Erforderlichenfalls kann der Acetylenauschuß eine Wiederholung der Prüfung in Gegenwart des Vorsitzenden oder eine Ergänzung der Prüfung zur Aufklärung von Zweifeln anordnen. Von den Entscheidungen des Acetylenauschusses, die endgültig sind, wird dem Antragsteller, nötigenfalls unter Angabe der Gründe, Mitteilung gemacht.
16. Vor Erlaß eines ablehnenden Bescheides ist der Antragsteller zu verständigen. Erklärt er sich zur Abänderung des Entwicklers oder der Sicherheitsvorlage bereit, ohne daß eine grundsätzliche Änderung der Bauart eintritt, so kann eine neue Prüfung unter Berechnung ermäßigter Prüfungsgebühren zugestanden werden. Dasselbe gilt, wenn an einem dem Antragsteller bereits zugelassenen Entwickler Änderungen nicht erheblicher Art vorgenommen werden.
17. Der Deutsche Acetylenauschuß gibt den geprüften Bauarten von Entwicklern und Sicherheitsvorlagen, die von ihm zugelassen werden, entsprechende fortlaufende Nummern. Entwickler erhalten vor der Zulassungsnummer einen Kennbuchstaben und zwar:
- a) die nach § 4 Abs. I Ziffer 1 zugelassenen freizügigen Entwickler den Buchstaben J;
  - b) von den nach § 4 Abs. I Ziffer 2 zugelassenen freizügigen Kleinentwicklern und Acetylenfackeln:
    1. die selbsttätigen Heiz-, Koch- und Beleuchtungsgeräte (§ 19 Ziffer 4) den Buchstaben B;
    2. die Montageentwickler (§ 19 Ziffer 4) den Buchstaben M;
    3. die Acetylenfackeln (§ 19 Ziffer 5) den Buchstaben F;
  - c) die einer freiwilligen Bauartprüfung nach § 4 Abs. II unterzogenen Entwickler den Buchstaben S.
- Der Acetylenauschuß führt ein Verzeichnis über die Zulassungsnummern.

18. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Entwicklers oder der Sicherheitsvorlage sendet der Acetylenauschuß dem Antragsteller die Zulassungsbescheinigung (§ 4 Abs. IV) sowie je eine von ihm beglaubigte Zeichnung, Beschreibung und Betriebsvorschrift. Die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Landesregierung und durch diese der zuständige Sachverständige erhalten je eine Abschrift der Zulassungsbescheinigung mit den zugehörigen beglaubigten Unterlagen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Unterlagen auf Anforderung dem Deutschen Acetylenauschuß einzusenden.
19. Der Sachverständige versteht, nachdem er die Übereinstimmung der Ausführung und der Abmessungen mit der Zeichnung festgestellt hat, die Niete oder Zinntropfen, mit denen das Fabrikchild am Acetylenentwickler zu befestigen ist, mit seinem amtlichen Stempel und übergibt dem Hersteller den vorgeschriebenen Abstempelungsschein. Zugelassene Acetylenentwickler ohne Stempel und Bescheinigung dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden (vgl. § 5 der Acetylenverordnung).
20. Hinsichtlich der Zurückziehung von Zulassungen siehe § 4 Abs. IV und V der Verordnung.
21. Für die Prüfungen hat der Antragsteller die nach der Gebührenordnung (Anlage E zur Verordnung) fälligen Gebühren nach Aufforderung an die zuständige Prüfstelle zu entrichten.

Anlage C.

Zu § 5 Abs. II.

## Abstempelungschein.

Die Bauart des mit nachstehenden Angaben auf dem Fabriksschild bezeichneten Acetylenentwicklers nebst Zubehör ist einer Prüfung nach § ..... der Acetylenverordnung unterzogen und am ..... vom Deutschen Acetylenausschuß unter der Nr. .... zugelassen worden.

Name oder Firma: ..... ) des Herstellers  
 Wohnort: ..... ) oder Verkäufers  
 Jahr der Anfertigung: .....  
 Herstellungsnummer: .....  
 Carbidfüllung in Kilogramm: .....  
 Höchztzulässiger Betriebsgasdruck in mm Wasseräule: .....

Die Übereinstimmung des mit der Herstellungsnummer versehenen Entwicklers mit der zugelassenen Bauart wird hierdurch bescheinigt; die zur Befestigung des Fabriksschildes dienenden Zinntropfen sind mit einem Ab-  
 Rieten

druck des Dienststempels versehen worden.

Ort und Datum.                      Unterschrift des Sachverständigen.

Der nach § 4 Abs. I Ziffer 1 unter Nr. ....  
 zugelassene, von ..... abgestempelte  
 Acetylenentwickler ist am .....  
 der unterzeichneten Polizeibehörde angemeldet worden.  
 Dienststempel.                      Unterschrift der Polizeibehörde.

(Vgl. § 21 Abs. IV der Verordnung.)

Anlage D.

Zu § 21 Abj. III.

## Abnahmebescheinigung.

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabriksschild  
bezeichnete Acetylenentwickler nebst Zubehör ist heute der Ab-  
nahmeprüfung gemäß § 21 Abj. I (II) der Acetylenverord-  
nung unterzogen worden:

Name oder Firma: ..... } des Herstellers  
Wohnort: ..... } oder Verkäufers

Jahr der Anfertigung: .....

Herstellungsnummer: .....

Carbidfüllung in Kilogramm: .....

Höchstzulässiger Betriebsgasdruck in mm Wasserjähle: .....

Der Entwickler mit Zubehör und sein Aufstellungsort  
entsprechen den Bestimmungen der Acetylenverordnung.

Ort und Datum.

Unterschrift des Sachverständigen.

\_\_\_\_\_

Anlage E.

Zu Ziffer 21 der Prüfungsordnung.

Gebührenordnung  
für die Untersuchungs- und Prüfstelle.

A. Die Untersuchungs- und Prüfstelle ist berechtigt, nachstehende Gebührensätze für die ihr amtlich zugewiesenen Prüfungsgeschäfte zu erheben:

	Gebührenbetrag in Mark
I. Für die Vorprüfung	
a) eines Entwicklers . . . . .	20,—
b) einer Sicherheitsvorlage . . . . .	5,—
II. Für die technische Prüfung	
a) von Entwicklern	
1. nach § 4 Abf. I Ziffer 1 . . . . .	180,—
2. nach § 4 Abf. I Ziffer 2 . . . . .	60,—
3. nach § 4 Abf. II . . . . .	130,—
b) von Sicherheitsvorlagen . . . . .	20,—
III. Für die zusätzliche Prüfung einer zweiten Größe derselben Bauart ist $\frac{1}{3}$ der vorstehenden Sätze zu erheben.	
IV. Für die erneute Prüfung eines abgeänderten Apparates ist gleichfalls $\frac{1}{3}$ der vorstehenden Sätze in Rechnung zu setzen.	

B. Die Zusendung der Entwickler und Sicherheitsvorlagen an die Untersuchungs- und Prüfstelle, die Aufstellung und die Rücksendung derselben erfolgt auf Kosten des Antragstellers.

C. Die unter A angegebenen Gebührenbeträge sind Grundzahlen. Der Deutsche Acetylenauschuß setzt diejenige Zahl fest, mit der die vorstehenden Sätze jeweils zu vervielfachen sind.